



AXA Stiftung 1e

Berufliche Vorsorge

Wahlreglement

AXA Stiftung 1e, Winterthur

Allgemeines

Ziffer 1

Dieses Reglement regelt das Wahlrecht und das Wahlverfahren für die Wahl des Stiftungsrats. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Zusammensetzung, Wählbarkeit und Amtsdauer des Stiftungsrats

Ziffer 2

Die Zusammensetzung und die Amtsdauer des Stiftungsrats sind in der Stiftungsurkunde geregelt.

Der Stiftungsrat setzt sich paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen und besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

Bis zur ordentlichen Besetzung des Stiftungsrats nach Ziffer 5 der Stiftungsurkunde und unter Beachtung von Art. 19 BVV1 setzt sich der Stiftungsrat aus 4 Vertretern der Stifterin zusammen.

In den Stiftungsrat sind folgende versicherte Personen wählbar:

- als Arbeitgebervertreter die Arbeitgeber oder deren Vertreter
- als Arbeitnehmervertreter die Arbeitnehmer, die im Unternehmen keine Geschäftsleitungsfunktion ausüben und nicht an wesentlichen Willensbildungen und Entscheiden beteiligt sind.

Wahlrecht

Ziffer 3

Die Personalvorsorge-Kommissionen im Sinne von Ziffer 3 des Organisationsreglements der Personalvorsorge-Kommission besitzen das Wahlrecht.

Die Arbeitgebervertreter der Personalvorsorge-Kommissionen wählen die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrats, die Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorge-Kommissionen die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrats.

Die Stimmkraft der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorge-Kommissionen entspricht der Anzahl Personen, welche per 1. Januar des Jahrs, in welchem die Wahl durchgeführt wird, im betreffenden Vorsorgewerk aktiv versichert waren. Massgeblich ist dabei der Datenbestand, der per Beginn des Wahlverfahrens in den technischen Verwaltungssystemen geführt wird.

Wahlen

Ziffer 4

Eine Wahl findet erstmals, sobald eine paritätische Zusammensetzung des Stiftungsrats möglich ist, statt und danach jeweils auf das Ende einer Amtsdauer.

Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat ausscheidet und kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden eintritt.

Wahlverfahren

Ziffer 5

Das Wahlverfahren findet auf elektronischem Weg statt.

Steht ihnen kein entsprechender Zugang zur Verfügung, werden sie nach Mitteilung an die Stiftung unterstützt.

1. Ordentliches Wahlverfahren

- a) Jede Personalvorsorge-Kommission wird aufgerufen, alle versicherten Personen schnellstmöglich über die Wahl zu informieren. Diese haben die Möglichkeit ihre Kandidatur innerhalb von 30 Kalendertagen ab Versanddatum des Wahlaufrufs auf der Wahlplattform zu erfassen.
- b) Die eingegangenen Kandidaturen werden auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Stiftungsurkunde geprüft. Verspätet gemeldete Kandidaturen sowie unvollständig ausgefüllte Formulare werden nicht berücksichtigt.
- c) Stehen ebenso viele Kandidaten als zu besetzende Sitze zur Wahl, gelten diese Kandidaten als gewählt. Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und den Personalvorsorge-Kommissionen auf der Wahlplattform bekannt gegeben. In diesem Fall finden Buchstaben f) bis k) keine Anwendung.
- d) Stehen weniger Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, hat der Stiftungsrat mindestens so viele zusätzliche Kandidaten zu suchen, dass alle Sitze besetzt werden können.
- e) Stehen mehr Kandidaten als zu besetzende Sitze zur Wahl, wird je eine Wahlliste mit den kandidierenden Arbeitgebervertretern und mit den kandidierenden Arbeitnehmervertretern erstellt.

- f) Den Personalvorsorge-Kommissionen werden die Wahllisten für die Wahl der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmervertreter auf der Wahlplattform zur Verfügung gestellt. Die Arbeitgebervertreter der Personalvorsorge-Kommission wählen gemeinsam die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrats. Die Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorge-Kommission wählen gemeinsam die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrats.
- g) Die Stimmabgaben durch die Personalvorsorge-Kommissionen erfolgen elektronisch. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt 30 Kalendertage ab Bekanntgabe der Wahllisten.
- h) Die eingegangenen Wahllisten werden auf ihre Gültigkeit geprüft. Gültig sind ausschliesslich korrekt ausgefüllte Wahllisten. Ungültig sind Stimmabgaben, welche nicht fristgemäss erfolgen.
- i) Die gültigen Stimmen werden ausgezählt.
- j) Gewählt sind die kandidierenden Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Pro Vorsorgewerk kann jedoch gleichzeitig nur eine Person Mitglied des Stiftungsrats sein. Werden von einem Vorsorgewerk mehrere Personen gewählt, nimmt die Person mit der höchsten Stimmenzahl Einsitz in den Stiftungsrat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder.
- k) Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und den Personalvorsorge-Kommissionen auf der Wahlplattform bekannt gegeben.
- l) Die Wahl muss spätestens bis zum 30. November des der Einsetzung des Stiftungsrats vorangehenden Kalenderjahrs abgeschlossen sein.

2. Verfahren bei Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrats

Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrats während der Amtsdauer tritt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds ein. Dabei muss die Parität gewährleistet bleiben. Der Amtseintritt wird den Personalvorsorge-Kommissionen mitgeteilt.

Kann kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds eintreten, wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Das Verfahren gemäss Ziffer 5.1, Buchstaben a) bis k) kommt sinngemäss zur Anwendung. Die Ersatzwahl muss innerhalb von 6 Monaten nach Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds durchgeführt worden sein. Scheidet ein Mitglied im letzten Jahr einer Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus und kann kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds eintreten, entscheidet der Stiftungsrat ob der Sitz bis zum Ende der Amtsdauer durch Kooptation oder Ersatzwahlen wieder besetzt wird.

Integrität und Loyalität

Ziffer 6

Die in den Stiftungsrat gewählten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der Aufgabe bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der versicherten Personen der Stiftung wahren. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Insbesondere dürfen sie nicht zugleich für andere Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtungen als Stiftungsrat oder in geschäftsführender bzw. leitender Funktion tätig sein.

Zwecks Prüfung des guten Rufs und zur Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der Aufgabe als Stiftungsrat werden insbesondere strafrechtliche Verurteilungen, bestehende Verlustscheine sowie hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren berücksichtigt.

Durchführung der Wahl

Ziffer 7

Mit der Durchführung der Wahl wird die Geschäftsführerin beauftragt.

Inkrafttreten

Ziffer 8

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.